

Zwölf Jahrhunderte sind seitdem vorübergegangen. Die Hessensstadt hat im Laufe dieser langen Zeit viel ‚Geschichte‘ geschaut, aber auch viel ‚Geschichte‘ gemacht. Nur so, weil sie selbst den Gang der Entwicklung zu bestimmen wußte, nicht blindlings dem äußeren Werden sich unterwarf, konnte sie ihr mittelalterliches Antlitz retten bis auf den heutigen Tag. Mit Aachen, Nürnberg, Rothenburg a. Tauber und so mancher anderen eine echt-deutsche Stadt! In einer Zeit des Wiederaufstehens von tiefem Fall ist Fritzlars Jubiläum dem deutschen Volke eine Mahnung zur Besinnung auf eigene Kraft, zur Treue gegenüber eigenen Werten, worin letzten Endes alle wahre Größe begründet ist. Man wird die hessische Bonifatiusstadt an diesem Meilenstein ihrer Geschichte beglückwünschen vor allem auch im Hinblick auf ihr eigenes Verdienst an ihrer Vergangenheit, die der Größe ihres Ursprungs und der Größe ihres Gründers würdig ist. *Doceat historia!*

Die staatliche Missionsgesetzgebung in den vormals deutschen Kolonien.

Von Dr. Theodor Grentrup S. V. D., Steyl.

Bisher hat das rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Mission in den vormals deutschen Kolonien noch keine systematische Darstellung gefunden. Und doch verdient es sowohl vom geschichtlichen Standpunkt als auch wegen seines idealen Wertes in der Theorie festgehalten zu werden. Es soll deshalb der Versuch gemacht werden, das staatskirchliche System in unseren verlorenen Kolonien vor dem geistigen Auge erstehen zu lassen.

1. Das grundlegende Gesetz betreffend die Religions- und Missionsfreiheit.

Das Hauptgesetz für die Religionsverhältnisse in den deutschen Kolonien bildete der § 14 des Schutzgebietsgesetzes in seiner Fassung vom 10. September 1900. Er lautet:

„Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hindernis.“

I. Geschichte.

Der § 14 des Schutzgebietsgesetzes ist der Initiative des Zentrums zu verdanken. Als im Jänner 1886 die erste Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz für die Kolonien eingebracht wurde, stellte Freiherr von Buol (Zentrum) den Antrag, den Artikel 6 der Kongoakte vom 26. Februar 1885, der die Gewissensfreiheit und religiöse Duldung garantierte, darin aufzunehmen. Der Antrag wurde damals abgelehnt. In der Reichstagssession 1887/88 brachte ihn Dr. Rintelen nochmals ein, aber wiederum ohne Erfolg. Doch ist be-

achtenswert, daß die Parteien ihn mit der Begründung ablehnten, daß dadurch auch dem Islam freie Propagandatätigkeit gewährleistet werde, was unerwünscht sei. Neue Anstrengungen machte Dr. Windthorst in den Jahren 1889/90, ebenfalls ohne sein Ziel zu erreichen. Merkwürdigerweise zog sich der Zentrumsführer wegen seiner Bemühungen um die gesetzliche Festlegung der Missionsfreiheit den Hohn protestantischer Missionskreise zu¹.

Endlich gelang es dem Abg. Gröber, mit seinem Antrag am 12. Juni 1900 durchzudringen und ihn als § 14 dem Schutzgebietsgesetze einzufügen².

II. Inhalt.

1. Subjekt des Gesetzes. Der § 14 des SchGG³ bezieht sich auf die „Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften“. Diesen werden bestimmte Rechte verliehen. Die Frage war nun, was im Sinne des § 14 „anerkannte Religionsgemeinschaften“ waren.

Dr. E. Jacobi gab dem Ausdruck eine sehr weite Interpretation. Er hielt dafür, daß eine Religionsgemeinschaft dann schon als „anerkannt“ zu gelten habe, wenn sie innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches irgendwie, wenn auch bloß auf Grund des allgemeinen Vereinsrechtes, existieren durfte. Ein besonderer Akt der Anerkennung war nach ihm nicht erfordert⁴. Die allgemeine Ansicht der Kolonialjuristen ging aber dahin, daß es darauf ankomme, ob eine Religionsgemeinschaft in einem der deutschen Bundesstaaten durch einen positiven Akt bestätigt worden sei⁵. Nur auf solche fand § 14 SchGG Anwendung. Deshalb waren nach den kirchenpolitischen Rechtsverhältnissen, wie sie vor dem Weltkriege in Deutschland bestanden, in den Kolonien folgende Religionsgemeinschaften existenzberechtigt: die katholische Kirche, die evangelischen Landeskirchen, die Herrnhuter, Altlutheraner, Deutsch- und Altkatholiken, Mennoniten, Niederländisch-Reformierten, Baptisten und Juden. Dagegen konnten sich auf den Schutz des § 14 nicht berufen die Mormonen, die Heilsarmee, die anglikanischen und amerikanischen Religionsgesellschaften, die orientalischen Sekten, der Buddhismus, Islam usw. Ebenso wenig stand der § 14 den heidnischen Kulturen der Eingeborenen der Kolonien zur Seite. Die Religionspolitik des Deutschen Reiches in seinen Schutzgebieten zeigte also eine bestimmt charakterisierte christliche Tendenz. Die Kongoakte, deren Geltungsbereich auch Gebiete der deutschen Kolonien umfaßte, gewährte allen Kulturen die freie und öffentliche Ausübung.

Jede Religionsgemeinschaft, die im Deutschen Reiche Anerkennung gefunden hatte, war mit allen ihren „Angehörigen“ für die Rechte des § 14 zuständig. Da auch Ausländer Mitglieder einer solchen Gemeinschaft sein konnten, so stand auch ihnen der Genuß dieser Rechte frei. Das war besonders für die katholische Kirche von Bedeutung. Außerdeutsche katholische Missionsgesellschaften konnten ungehindert in die deutschen Kolonien ent-

¹ Vgl. Allgemeine Missions-Zeitschrift XVI (1889) 108 ff.

² Vgl. Kolonien und Kolonialpolitik, M. Gladbach, 19 ff.

³ SchGG = Schutzgebietsgesetz.

⁴ Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, 14. Bd. (1904), 373 ff.

⁵ So lehrten z. B. Lic. theol. Freytag: Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. X (1908) 300 ff. 352 ff.; Joh. Gerstmeier, Das Schutzgebietsgesetz, Berlin 1910, 44; Edler von Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, Leipzig 1907, 111.

sandt werden, wie es auch tatsächlich mit Genehmigung der deutschen Regierung geschah.

2. Garantierte Rechte. Der § 14 gewährte folgende Rechte:

I. Gewissensfreiheit und religiöse Duldung. Da keine Einschränkung hinzugefügt wurde, so galt die „religiöse Duldung“ für die Religionsgemeinschaften in ihrer vollen Form und Gestaltung. So war z. B. die katholische Kirche mit dem ganzen Ausbau ihrer inneren Verfassung und Einrichtung in den Kolonien existenzberechtigt. Die gesetzlichen Behinderungen, die bis 1919 in einzelnen Bundesstaaten in bezug auf die religiösen Orden bestanden, fielen rechtlich in den Kolonien fort.

II. Der freie und öffentliche Kultus. Bei der Kultfreiheit und den noch weiter zu nennenden Rechten wird ausdrücklich hinzugefügt, daß sie „keinerlei gesetzlicher Beschränkung und Hinderung“ unterliegen sollten. Es waren darum ohne vorhergehende behördliche Erlaubnis alle jene öffentlichen Kulthandlungen gesetzlich erlaubt, die irgendwie zum Gottesdienst gehörten. Die katholische Kirche, analog natürlich auch die sonstigen Gemeinschaften, war berechtigt zur Abhaltung von Prozessionen, Bittgängen, zum Gebrauch der Glocken usw. Der § 14 SchGG hatte dazu die Genehmigung erteilt, und deshalb war eine weitere Bewilligung von seiten der Kolonialbeamten rechtlich zwecklos.

III. Die Erbauung gottesdienstlicher Gebäude. Kirchen und Kapellen konnten wegen ihrer Zweckbestimmung von der Kolonialverwaltung nicht untersagt werden. Es stand ihr nicht zu, ein Kirchenprojekt als nicht notwendig oder in seinen Dimensionen als über die Bedürfnisse hinausgehend zu verwerfen. Die Zweckmäßigkeit desselben hatte einzig die Kirchengemeinschaft zu beurteilen. Weil das Gesetz nur die Entstehung der Kirchen garantieren wollte, so wurden jene Bauvorschriften, die den Kirchenbau in keiner Weise beeinträchtigten, nämlich die technischen, sicherheitspolizeilichen und hygienischen Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt. Über diese zu wachen, blieb Aufgabe der Kolonialverwaltung.

IV. Die Einrichtung von Missionen. Dieser Punkt war naturgemäß von besonderer Wichtigkeit; er muß deshalb etwas eingehender behandelt werden. Die Mission bezweckt die Ausbreitung und Festigung der christlichen Religion. Da der Gesetzgeber vorschrieb, daß dieses Werk ohne gesetzliche Einschränkung und Behinderung eingerichtet werde, so hatten die Missionare die Vollmacht, in freier Wahl alle jene Mittel zu organisieren, die sie zur Erreichung ihres Zieles für notwendig und nützlich hielten. Daß bei der Durchführung die allgemeinen Gesetze, die zur Wahrung der Ordnung aufgestellt sind, befolgt werden mußten, ist klar. Aber darüber hinaus waren die Missionare keiner Bindung unterworfen, sondern konnten in autonomer Weise vorgehen. Der missionarischen Tätigkeit kam also ein hohes Maß freier Bewegung zu.

Zum ungehinderten Betrieb des Missionswerkes, wie die Neuzeit es auffaßt, gehören im einzelnen folgende Stücke:

a) Die Errichtung der Missionsgebäude. Hier gilt, was oben von den gottesdienstlichen Gebäuden gesagt wurde; wegen ihrer Zweckbestimmung durften sie nicht untersagt werden.

b) Die Anstellung der Missionskräfte. Europäische Missionare,

einheimische Lehrer, Katechisten usw. konnten von der Missionsleitung in freier Bestimmung eingesetzt und abberufen werden. Nicht einmal eine nachträgliche Anmeldung bei den Zivilbehörden war erforderlich. Verordnungen, wie die des Kaiserlichen Kommissars Schmidt auf den Marshall-Inseln vom 1. September 1893, hatten nach Erlaß des SchGG von 1900 ihre Rechtskraft eingebüßt. Die betreffende Verordnung lautete: „§ 1. Den in dem Schutzgebiet wirkenden Missionaren wird es hiermit verboten, ohne vorherige Verständigung mit dem Kaiserlichen Kommissar Missionare oder Missionslehrer auf den Inseln des Schutzgebietes einzusetzen. § 2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Haft bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft¹.

c) Die Errichtung und Leitung von Schulen. Wenngleich der abstrakte Begriff „Mission“ die Schultätigkeit nicht notwendig einschließt, so gehört doch zu dem gegenwärtig überall eingeführten Missionssystem die Schule als wesentlicher Bestandteil. Das Gesetz berücksichtigt aber nicht den metaphysischen, sondern den von den tatsächlichen Verhältnissen entnommenen Begriff. Daß die Schule der Mission unentbehrlich ist, wurde auch von nichtmissionarischer Seite uneingeschränkt anerkannt. Paul Rohrbach schrieb z. B.: „Ohne Schulorganisation ist eine geregelte Missionstätigkeit nicht denkbar; ein Verbot, Farbige zu unterrichten, wie es seinerzeit in den nordamerikanischen Sklavenstaaten bestanden hat und einigen radikalen Missionsfeinden auch heute noch als Ideal vorschweben mag, käme in seiner Wirkung auf ein Missionsverbot hinaus“². E. Jacobi sagt: „Zur Einrichtung der Missionen gehören u. a. auch die Missionsschulen“³. Daraus ergibt sich, daß nach § 14 SchCG die Missionsschulen hinsichtlich der Eröffnung und Einrichtung und konsequenterweise in ihrem ganzen Betriebe vollkommen frei waren. Diese Konsequenz wurde von den Kolonialjuristen ohne Bedenken gezogen. E. Jacobi schließt seine bezüglichen Ausführungen mit den Worten: „Damit ist m. E. auf eine Aufsicht, wie sie der Staat in Deutschland über Privatschulen — und solche sind doch die Missionsschulen — in Anspruch nimmt, für die Schutzgebiete verzichtet“⁴. Ebenso äußert sich Lic. theol. Freytag in der Zeitschrift für Kolonialpolitik X (1908) 344.

d) Die Bestimmung des kirchenrechtlichen Verhältnisses zwischen Vorstehern und Untergebenen. Da die Missionskirche eine soziale Gemeinschaft ist, so gehören zu ihrer Einrichtung auch die rechtlichen Beziehungen, die zwischen Haupt und Gliedern bestehen sollen. Sie umfassen einerseits den Pflichtenkreis der Missionsvorsteher gegenüber den Christen, anderseits die Pflichten der christlichen Gemeinde gegen ihren geistlichen Vorsteher. Zu letzteren gehört u. a. die Sorge für den materiellen Bestand des Kultus und den Lebensunterhalt der Missionare nach dem paulinischen Anspruch: Qui inservit altari, de altari vivat. Die Heranziehung der eingeborenen Christen zu Kirchenabgaben war den Verhältnissen entsprechend in

¹ Die deutsche Kolonialgesetzgebung VI (Berlin 1892 ff.) 68.

² Deutsche Kolonialwirtschaft. Kulturpolitische Grundsätze für die Rassen- und Missionsfragen, Berlin 1909, 84.

³ Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, 14. Bd., 383.

⁴ A. a. O. 383. Eingehend über diesen Gegenstand ders. in: Zeitschrift für Kolonialpolitik VI (1904) 266 ff.

den deutschen Kolonien schwach entwickelt. Jedenfalls stand der Missionsleitung kraft § 14 SchGG die Erhebung einer Art Kirchensteuer frei.

Daraus ist ersichtlich, daß z. B. die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars Sonnenschein auf den Marshall-Inseln vom 6. September 1888 durch das SchGG von 1900 unwirksam gemacht worden war. Die Verordnung lautete: „§ 1. Es ist gestattet, für Missionszwecke im Schutzgebiete zweimal im Jahre, und zwar in den Monaten Januar und Juli, Sammlungen abzuhalten. § 2. Die Beiträge müssen durchaus freiwillige sein. Niemand darf durch irgendwelche Mittel zur Beteiligung an der Sammlung gezwungen werden. § 3. Von der Höhe der gesammelten Beträge ist dem Kaiserlichen Kommissar mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Ablauf des Sammelmonates schriftliche Anzeige zu machen. § 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider Missionskollekten abbält, oder die Höhe der gesammelten Beträge nicht rechtzeitig wahrheitsgemäß anzeigt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft“¹.

2. Besondere Bestimmungen.

Wie in dem vorhergehenden Abschnitt gelegentlich bemerkt wurde, bestanden vor 1900 in einigen Kolonien Verordnungen, die dem Missionswerk weniger günstig waren. Doch handelte es sich hierbei um vereinzelte Erscheinungen. Im allgemeinen war auch damals schon die Gesamttendenz der Kolonialverwaltung der Mission gegenüber eine freundschaftliche. Dies wurde durch die Kundmachung des § 14 SchGG des Jahres 1900 noch verstärkt, so daß seitdem alle Verordnungen, die sich mit der Mission befassen, fast ausnahmslos den Charakter wohlwollender Förderung tragen.

1. Schulen. Die Kolonialverwaltung stellte mit Erlaß von 28. Jänner 1899 den Grundsatz der finanziellen Unterstützung der Missionsschulen auf. Doch sollte dadurch die „Eigenart und Selbständigkeit“ der Schule nicht angetastet werden. Bedingung des Regierungszuschusses war die Erteilung des deutschen Unterrichts und der Besuch der Schule an wenigstens 150 Tagen im Jahre². In der Folgezeit wurden in den einzelnen Kolonien Normen für diejenigen Schulen aufgestellt, die auf eine finanzielle Beihilfe von seiten der Regierung Anspruch erhoben. Daß die Kolonialverwaltung versuchte, auf die von ihr subventionierten Schulen Einfluß zu gewinnen, ist leicht begreiflich; ihre Forderungen waren aber sehr maßvoll. Als Beispiel diene die vom Gouvernement Togo am 2. Februar 1906 erlassene Schulordnung³. Die subventionierten Schulen sollten der Regierungskontrolle unterstehen. Art. 7 der Verordnung bezeichnete als Kontrollorgane den Gouverneur und seinen Stellvertreter, die Bezirksmänner und Bezirksleiter. Die letzteren konnten ihr Inspektionsrecht nicht delegieren, sondern mußten es persönlich ausüben. Art. 8 umschrieb die Aufgaben des Inspektors. Der die Schulaufsicht führende Beamte hatte: a) darauf zu achten, daß neben der Landessprache keine andere lebende Sprache gelehrt wurde als Deutsch; b) sich zu überzeugen, daß die

¹ Die deutsche Kolonialgesetzgebung VI 28. Vgl. zu diesem Gesetze Lie. theol. Freytag, in: Zeitschrift f. Kolonialpolitik X (1908) 345 Anm. 64.

² Die deutsche Kolonialgesetzgebung IV 37.

³ Die deutsche Kolonialgesetzgebung X 30 ff. Neue Schulverordnung vom 9. Febr. 1910, in: Amtsblatt für Togo 1910 Nr. 8 S. 48, für Kamerun in: Amtsblatt für Kamerun 1910 Nr. 9 S. 126.

vorgeschriebene Anzahl Unterrichtsstunden gehalten wurden; c) dem Schulunterricht teilweise anzuwohnen, ohne in die Tätigkeit der Lehrer einzugreifen; wohl aber durfte er die Schüler durch kurze Ansprachen zur Erlernung des Deutschen aneignen; d) das von den Lehrern geführte Schulregister einzusehen. Art. 9 bestimmte, daß eine etwaige Bemängelung des Unterrichts nicht dem eingeborenen Lehrer gegenüber zu geschehen habe, sondern dem europäischen Schulvorsteher vorzulegen sei.

Die von der Regierung gewährte finanzielle Beihilfe für die Deutsch unterrichtenden Schulen war allerdings sehr gering. In Togo wurden 1904 nur 8000 Mk.¹, seit 1906 jährlich 15000 Mk., unmittelbar vor dem Kriege 20000 Mk. für sämtliche Missionsschulen der Kolonie angesetzt. Die Verteilung auf die verschiedenen Schulen geschah entsprechend der Anzahl der Schüler, die das Examen vor einer vom Gouverneur ernannten Kommission bestanden hatten. In Südwestafrika erhielten die Schulen zur „Verbreitung der deutschen Sprache“ jährlich durchschnittlich je 100 Mk.; das mindeste war 50, das höchste 500 Mk. Ganz geringfügige Unterstützungen flossen den Missionsschulen in Ostafrika zu. Auf dem Bismarck-Archipel leistete die Regierung für die katholischen Schulen einen jährlichen Zuschuß von 500 Mk.; für die Schulen auf den Marshall-Inseln 1000 Mk. Etwa in gleicher Höhe wurden die evangelischen Missionsschulen bedacht².

Schulen, die auf die Regierungsprämien verzichteten, blieben in ihrem inneren Betriebe vollkommen unberührt. Nur in einem Punkte hatte die deutsche Regierung eingegriffen. In dem Runderlaß der Kolonialabteilung des Berliner Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 1897 war den Gouverneuren der Schutzgebiete die Weisung zugegangen, darauf hinzuwirken, daß, wenn in den Schulen neben der Eingeborenensprache noch eine andere lebende Sprache gelehrt werden sollte, die deutsche in den Lehrplan aufgenommen werde³. In Togo hatte der Gouvernementserlaß vom 9. Jänner 1905 diese Weisung zur bindenden Vorschrift gemacht. Schulen, die sich dagegen verhielten, konnten geschlossen und den betreffenden Lehrern das Unterrichten verboten werden⁴.

2. Zollermäßigung. Der Grundsatz, daß den Missionen Zollerleichterungen zu gewähren seien, hatte in allen deutschen Kolonien Anerkennung gefunden. Die Zollverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 31. Jänner 1903 § 11 Abs. 4 erklärte für zollfrei „alle von christlichen Missionen, Kirchengesellschaften, Kranken- und Heilanstalten eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen; ferner alle Gegenstände, die von Niederlassungen christlicher Missionsgesellschaften für ihren eigenen Gebrauch, also nicht zu Handels- oder Tauschzwecken, eingeführt werden, und zwar bis zum Gesamtzollbetrage von 600 Mark jährlich für jede Station; ausgenommen hiervon sind Waffen, Munition, alkoholische Getränke, Tabak und Tabakfabrikate“⁵. In gleichem Sinne lautete die Zollverordnung für Deutsch-Ostafrika von 13. Juni 1903

¹ Deutsches Kolonialblatt 1905, 241 f.

² Vgl. Martin Schunk, Die Schule für Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten am 1. Juni 1911, Hamburg 1914, 21 f. 119. 150. 259.

³ Die deutsche Kolonialgesetzgebung VI 141.

⁴ Ebendort IX 23.

⁵ Ebendort VII 12 ff. (S. 14).

§ 13 Abs. 3¹. Ebenso befreite die Zollverordnung für Togo vom 24. März 1910 und die für Kamerun vom 1. August 1911 jene Gegenstände, die unmittelbar dem Gottesdienst, dem Unterricht und der Krankenpflege dienten, vom Einfuhrzoll². Der Gouverneur besaß die Vollmacht, mit Genehmigung des Reichskanzlers weitere Zollerleichterungen zu gewähren. Weniger weitherzig zeigten sich die Bestimmungen für Neuguinea. Dort waren zollfrei: 1. Der von christlichen Missionen und Kirchengesellschaften zu Zwecken des Kultus eingeführte Wein, auf Antrag beim Gouvernement; 2. die von Kranken- und Heilanstalten eingeführten Getränke, welche zur Krankenpflege bestimmt waren, auf Antrag beim Gouvernement³.

3. Steuernachlaß. Die Verordnung betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer für Deutsch-Ostafrika vom 22. März 1905 § 4 erklärte die Gebäude, die ausschließlich dem Gottesdienst und den Religionsübungen dienten, für steuerfrei; die übrigen Gebäulichkeiten einer Missionsstation wurden als ein Haus veranlagt⁴. Auf den Marianen waren die „Geistlichen, Sakristane und eine bestimmte Zahl von Kirchensängern“ von der Arbeitsleistung für öffentliche Zwecke befreit⁵. Die Steuerverordnung vom 29. August 1888 auf den Marshall-Inseln hatte die Angehörigen der Missionsgesellschaften von der Personalsteuer ausgenommen⁶. Die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun zur Eingeborenensteuerverordnung vom 22. Februar 1913 befreite von der Steuerleistung die Schüler und Handwerkerlehrlinge mit einem dreijährigen Lehrkursus, die eine Missionsanstalt besuchten⁷.

4. Sonntagsheiligung. Eine strikte Vorschrift zur Sonntagsruhe bestand in den deutschen Kolonien nicht; sie war auch mit Rücksicht auf die heidnischen Eingeborenen praktisch undurchführbar. Doch hatte ein Rund-erlaß der Kolonialabteilung im Berliner Auswärtigen Amte vom 12. Mai 1896 die Beamten in den Kolonien angewiesen, darauf hinzuwirken, daß an Sonntagen lärmende Arbeiten, besonders in der Nähe der Mission, unterblieben⁸.

In den meisten deutschen Kolonien (Kamerun, Togo, Deutsch-Ostafrika, Kiautschau) war das Laden und Löschen im Schiffsverkehr an Sonn- und gebotenen Feiertagen verboten.

5. Verschiedene Bestimmungen. Als in Deutsch-Ostafrika mit Verordnung des Gouverneurs vom 10. März 1905 die Sultanate Ruanda und Urundi für den Verkehr geschlossen wurden, hatten doch die Missionare freien Zutritt⁹. — Die Hausapotheken der Missionen erfreuten sich in Deutsch-Ostafrika und in Togo sowohl was ihre Existenz als auch den Bezug ihrer Arzneimittel anbelangte, einer bevorzugten Stellung¹⁰. — Im Einvernehmen

¹ Ebendort VII 244 ff.

² Deutsches Kolonialblatt 1910, 617 ff.; 1912, 367 ff.

³ Verordnung v. 12. Sept. 1904, in: Deutsche Kolonialgesetzgebung VIII 221 ff.

⁴ Deutsche Kolonialgesetzgebung IX 96 ff.

⁵ Verordnung v. 17. Jan. 1900, in: D. Kolonialgesetzgebung V 18 f.

⁶ D. Kolonialgesetzgebung III 120.

⁷ Deutsches Kolonialblatt 1913, 507.

⁸ Die deutsche Kolonialgesetzgebung II 229.

⁹ Die deutsche Kolonialgesetzgebung IX 70.

¹⁰ Verordnung v. 27. Juni 1921 bzw. 14. Juni 1912, in: Deutsches Kolonialblatt 1911, 687; 1912, 751.

mit der Mission hatte das Gouvernement in Togo und in Kamerun die Verordnung erlassen, daß weibliche Missionszöglinge ohne Genehmigung des Gouverneurs von Europäern nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden durften¹.

3. Allgemeine Charakterisierung des deutschen Kolonialkirchenrechts.

Die Religionsgesetze des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten fanden auf die Kolonien keine Anwendung. Das Staatskirchenrecht war in ihnen von Grund auf neu zu konstruieren. Daher kam es, daß das Verhältnis von Staat und Kirche in den Kolonien ein wesentlich anderes Gepräge trug als im Heimatlande.

Die Religionsfreiheit in den Kolonien lehnte sich, was die Kultformen, denen sie zugute kam, an die heimatlichen Rechtsverhältnisse an. Damit ging ein Stück des historisch Gewordenen von Deutschland in seine Schutzgebiete über. Die einheimischen Religionen, sowohl die heidnische wie auch die mohammedanische, wurden praktisch geduldet, aber eine gesetzliche Sicherung für die Ausübung ihres Kultus hat die deutsche Regierung niemals übernommen. Die unterschiedslose Anerkennung aller Kulte fand in der deutschen Kolonialgesetzgebung keine Stätte. Hierin unterscheidet sich grundsätzlich die deutsche und englische Methode. Großbritannien pflegt im allgemeinen großen Wert darauf zu legen, daß es den Eingeborenen zu verstehen gibt, man wolle ihre Religion nicht antasten, sondern eher schützen. Darum garantierte es z. B. in Indien ausdrücklich die Freiheit ihrer Kulte. Diese Methode mag auf den ersten Blick als die liberalere erscheinen, doch ist die deutsche Methode idealer. Jene will das Alte bewahren der politischen Vorteile wegen, diese bekundet den entschiedenen Willen, den Eingeborenen die Güter der christlichen Kultur zu bringen.

Die Religions- und Missionsfreiheit in den deutschen Kolonien war für Katholiken und Protestanten vollkommen paritätisch. Die einen hatten vor den anderen keinen Vorzug. Das deutsche Gesetz kannte für die Schutzgebiete kein konfessionell getrenntes Staatskirchenrecht, sondern, soweit die Eingeborenen in Frage kamen, nur die christliche Mission im allgemeinen; dem Worte nach spricht das Gesetz nicht einmal von einer christlichen Mission, beschränkt sich vielmehr auf den Ausdruck „Mission“ ohne Beifügung. Obwohl dadurch auch den Juden die Möglichkeit eröffnet war, Missionstätigkeit zu übernehmen, so war dies praktisch natürlich ohne jede Bedeutung, so daß in Wirklichkeit nur die christliche Mission in Betracht kam.

Indem das Gesetz keine bestimmte Konfession namhaft machte, mußten konsequenterweise alle Besonderheiten des Kirchenregimentes und der Kirchenhoheit, wie sie sich in Deutschland herausgebildet hatten, in den Kolonien fortfallen. Das Deutsche Reich anerkannte die verschiedenen christlichen Konfessionen, ohne sich mit einer bestimmten zu verbinden. Sowohl die katholische als die protestantische Kirche war für sich und ihre Missionstätigkeit organisatorisch und finanziell ganz auf sich allein gestellt. Die unbedingte Parität zwischen Katholiken und Protestanten, verbunden mit der örtlich uneingeschränkten religiösen Duldung des § 14 SchGG machte es der

¹ Verordnung v. 7. Dez. 1896 bzw. 25. April 1902, in: Deutsche Kolonialgesetzgebung VI 138. 466.

Kolonialregierung unmöglich, eine territoriale Trennung der Missionsarbeit für die Katholiken und Protestanten durchzuführen, wie es hie und da verlangt wurde.

Die Gesetzgebung ließ dem Kultur- und Bildungswerk der Missionen in der Entfaltung der Schulen freien Lauf. Die Missionsschule erfreute sich der denkbar größten Entwicklungsfreiheit. Der moralische Impuls von seiten der Regierung für den Fortgang des Bildungswesens war zweifellos durch das Fernhalten jeglicher Hemmung ein bedeutender. Dagegen blieb die finanzielle Stärkung dieses Kulturfaktors auf niedrigem Niveau stehen. Der weltliche Unterricht, den die Mission an Stelle des Staates den Eingeborenen erteilte — 96 % der Eingeborenenschulen gehörten der Mission an¹ —, wurde nicht entsprechend vergütet. Die Regierung nahm die Leistungen der Mission auf diesem Gebiete mit Dank entgegen, dabei hatte es sein Bewenden. Das einzige im Schulbetrieb, wofür sich die Regierung zu einem kleinen finanziellen Opfer aufschwang, war der Unterricht in der deutschen Sprache. Die positive Seite der Schulpolitik in den deutschen Kolonien ließ viel zu wünschen übrig.

Den ernstlichen Willen zu helfen und zu fördern offenbarte die Behandlung der Zoll- und Steuerangelegenheit der Missionsgesellschaften.

Missionsrundschau.

Von P. Dr. A. Freitag, S. V. D., in Bad Driburg (Westf.).

1. Aus dem heimatlichen Missionswesen.

Die Missionsbewegung unter der studierenden Jugend, namentlich unter den Akademikern, nimmt jetzt in allen katholischen Ländern einen immer günstigeren Entwicklungsgang. In Deutschland, wo sie i. J. 1910 auf die unmittelbare Anregung des Fürsten Al. zu Löwenstein auf dem Breslauer Katholikentag 1909 hin an der Universität Münster entstanden ist, gehören eine bedeutende Reihe von Universitäten und andern Hochschulen und Seminarien dem 1920 in Münster gegründeten Ak. Missionsbund (A. M. B.) an; zahlreiche andere Akademikerkreise stehen vor der Gründung eigener Abteilungen und dem Anschluß an den Bund. An die Stelle seines ersten Generalsekretärs Dr. Pieper ist Referent dieser Rundschau getreten². Das Organ des A. M. B., die „Akademischen Missionsblätter“, sind in den kürzlich erschienenen beiden ersten Nummern des elften Jahrgangs Weckrufe an die Gebildeten von programmatischer Bedeutung³. Leider kann eine

¹ Martin Schlunk, a. a. O. 26.

² Der Herausgeber der Zeitschrift hat sein Amt als Generalsekretär des A. M. B. niedergelegt, weil die von einigen Vereinen lebhaft gewünschte engere Verknüpfung des A. M. B. mit dem Xaveriusverein von einigen Personen in unsachlicher Weise bekämpft wurde. (Anm. der Schriftl.)

³ Nummer 1 behandelt hauptsächlich in Form von Referaten der Studienzirkel die bedrängte gegenwärtige Lage des katholischen Missionsfeldes und unsere Kraftquellen gegenüber alten und neuen Feinden und Wettbewerbern. Nummer 2 ist ganz der Lösung der Frage gewidmet: wie sich der Hochschulstudent praktisch am Missionswerk beteiligen soll z. B. der Theologiestudent, der Mediziner, der Lehramtskandidat, der Korporationsstudent usw.; auch die individuelle Propaganda und die Organisationsfrage wird von berufener Seite erwogen.